

Ausgabe 14/2023 vom 9. Juni 2023

LAG Köln: Arbeitsunfähigkeitszeiten aufgrund eines Unfalls sind für die Frage der negativen Gesundheitsprognose grundsätzlich nicht relevant

Knapp die Hälfte arbeitet in Unternehmen mit Tarifbindung



LAG Köln: Arbeitsunfähigkeitszeiten aufgrund eines Unfalls sind für die Frage der negativen Gesundheitsprognose grundsätzlich nicht relevant

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln hat mit Urteil vom 28.03.2023 – 4 Sa 659/22 rechtskräftig entschieden, dass Arbeitsunfähigkeitszeiten infolge eines Unfalls für die Frage der negativen Gesundheitsprognose grundsätzlich nicht relevant sind, da sie regelmäßig nicht prognosefähig sind.

Die krankheitsbedingte Kündigung als Unterfall der personenbedingten Kündigung kann entweder bei häufigen (Kurz-)Erkrankungen oder Dauererkrankungen zur Anwendung kommen. Im Falle der häufigen (Kurz-)Erkrankungen ist, damit sie eine Kündigung sozial rechtfertigen können, zunächst eine negative Gesundheitsprognose erforderlich. Es müssen im Kündigungszeitpunkt objektive Tatsachen vorliegen, die die Besorgnis weiterer Erkrankungen im bisherigen Umfang befürchten lassen – „erste Stufe“. Die prognostizierten Fehlzeiten müssen außerdem zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen führen – „zweite Stufe“. Diese Beeinträchtigungen können sowohl in Betriebsablaufstörungen als auch in zu erwartenden Entgeltfortzahlungskosten liegen, sofern die Zahlungen einen Umfang von sechs Wochen übersteigen. Im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung – „dritte Stufe“ – ist schließlich zu prüfen, ob die Beeinträchtigungen vom Arbeitgeber gleichwohl hingenommen werden müssen.

Das LAG Köln sah im konkreten Fall bereits die „erste Stufe“ als nicht erfüllt an. So fallen nach Auffassung des LAG Köln alle Erkrankungen darunter, denen ihrer Natur nach oder aufgrund ihrer Entstehung keine Aussagekraft für eine Wiederholungsfahr beizumessen ist. Dazu gehören in erster Linie Unfälle, soweit es sich nach ihrer Entstehung um einmalige Ereignisse handelt, sowie sonstige offenkundig einmalige Gesundheitsschäden.

Für die Praxis bedeutet dies, dass auch bei erheblichen krankheitsbedingten Ausfallzeiten über einen längeren Zeitraum stets zu prüfen ist, ob die Art der Erkrankung überhaupt eine negative Zukunftsprognose möglich macht. Bei Ausfallzeiten infolge eines Unfalls kann in der Regel nicht davon ausgegangen werden.

Knapp die Hälfte arbeitet in Unternehmen mit Tarifbindung

Knapp die Hälfte (gut 49 Prozent) der Beschäftigten in Deutschland waren 2022 in einem tarifgebundenen Betrieb beschäftigt. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Branchen. Die höchste Tarifbindung gab es im Wirtschaftsabschnitt Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung mit 100 Prozent. Es folgten Energieversorgung (85 Prozent), Erziehung und Unterricht (82 Prozent) und Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (75 Prozent). Die Wirtschaftsabschnitte mit der geringsten Tarifbindung im Jahr 2022 waren Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (11 Prozent), Gastgewerbe (20 Prozent), Kunst, Unterhaltung und Erholung (21 Prozent) sowie Grundstücks- und Wohnungswesen (22 Prozent).

Im Gesundheits- und Sozialwesen beträgt die Tarifbindung 52 Prozent.

Die niedrigsten Tarifbindungen wiesen Berlin und Sachsen mit jeweils 43 Prozent auf sowie Thüringen mit 45 Prozent. Die höchsten Tarifbindungen waren in Bremen (56 Prozent) und im Saarland (53 Prozent) zu verzeichnen.

Die komplette Meldung dazu finden Sie [hier](#).

Foto: destatis